



EVANGELISCHE

Landeskirche Anhalts

# Leitfaden Regionalvereinbarung für die Gemeinden

herausgegeben vom Landeskirchenrat  
der Evangelischen Landeskirche Anhalts  
(Stand 6.10.2004)

Autoren und Redaktion:

Kirchenpräsident Helge Klassohn

Oberkirchenrat Christian von Bülow

Matthias Kopischke (Koordination der Regionalisierungsprozesse)

Johannes Killyen (Pressestelle)

Kontakt: Matthias Kopischke

Landeskirchenamt, Friedrichstr. 22-24, 06844 Dessau

Tel. 0340 / 2526-214, <mailto:kopischke@evlkanh.de>

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Grundsätzliche Überlegungen</b>	<b>3</b>
1.1 Ziele	3
1.2 Ergänzende Kooperation und Entlastung	4
1.3 Gabenorientierte Berufsausübung	5
1.4 Konzentration auf die Grundaufgabe	5
1.5 Zukunftsorientierte Gemeindeentwicklung	5
<b>2. Der Weg</b>	<b>6</b>
2.1 Voraussetzungen	6
2.2 Umsetzung	6
<b>3. Die Phasen des Gesprächsprozesses und die Arbeitsmittel</b>	<b>7</b>
<b>4. Hinweise zur Abfassung der Regionalvereinbarung</b>	<b>8</b>
4.1 Grundsätzliche Hinweise	8
4.2 Hinweise zum Text	9
<b>5. Rechtliche Hinweise zur Entwicklung einer Regionalvereinbarung</b>	<b>9</b>
5.1 Rechtsgrundlagen	9
5.2 Begriffe	10
5.3 Inhalt	10
5.4 Verfahren, Form	10
5.5 Struktur der Zusammenarbeit	11
5.6 Zusammenarbeit in der Parochie	12
<b>Anlage A Checkliste zur Organisation des Gesprächsprozesses für die Erstellung einer Regionalvereinbarung</b>	<b>13</b>
<b>Anlage B Leitbilderarbeitung für die Gemeinde</b>	<b>14</b>
<b>Anlage C Beispiel für eine Beschreibung der ehrenamtlichen Dienste in einer Region</b>	<b>17</b>
<b>Anlage D Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>18</b>

## **Einleitung**

In den zurückliegenden Jahren gab es im Leben der Gemeinden, in der Struktur der Pfarrstellen und in den Dienstbereichen der Pfarrerinnen und Pfarrer weitreichende Veränderungen. Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat die Erstellung von Regionalvereinbarungen bis Ende 2005 in den Regionen beschlossen. Solche Regionalvereinbarungen sind nicht zuletzt eine Hilfe zur Aufgabenbeschreibung für die haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen in einer Region unserer Landeskirche. Sie sollen ein an den Gaben orientiertes und stärker regional ausgerichtetes Arbeiten ermöglichen.

Der vorliegende „Leitfaden Regionalisierung“ ist dabei eine Handreichung auf dem Weg zu einer Regionalvereinbarung und darüber hinaus. Hier werden grundsätzliche Angaben zu Region und Regionalisierung gemacht, mögliche Vorgehensweisen erläutert und die rechtlichen Grundlagen aufgeführt, die im Regionalisierungsprozess von Bedeutung sind. Es gilt, mit Hilfe dieser Vorschläge und Beispiele den Prozess in der für jede Region eigenen Weise mit Leben zu füllen.

### **1. Grundsätzliche Überlegungen**

#### **1.1 Ziele**

##### **Gemeinde in der Vielfalt der Dienste**

Das herkömmliche System der „pastoralen Versorgung und Betreuung“ ist auch in unserer Landeskirche an seine Grenzen gekommen. Wird es dennoch weitergeführt und auf die größer gewordenen Regionen ausgedehnt, so werden unsere Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter permanent überlastet sein, während die Gemeinden „unterversorgt“ sind.

Wir müssen deshalb erreichen, dass das Zueinander und Miteinander der Gaben und Dienste in den Regionen mit ihren einzelnen Parochien und Gemeinden sachgemäß und zukunftsweisend unter den Leitbegriffen „ergänzende Kooperation“ und „Entlastung“ organisiert wird.

Nach wie vor gilt § 1 unserer Kirchenverfassung: „Die Landeskirche baut sich auf der Gemeinde auf“. Im Sinne des „Priestertums aller Getauften“ sind alle getauften evangelischen Christen, die in den Gemeinden und Regionen unserer Landeskirche ihren Wohnsitz haben, dazu aufgerufen, sich nach Maßgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten aktiv an der Ausrichtung von Zeugnis und Dienst im Namen Jesu Christi zu beteiligen.

Das „Priestertum aller Getauften“ kann nicht auf die theologische Kompetenz der Pfarrerinnen und Pfarrer verzichten, die zur Wahrnehmung der öffentlichen Verkündigung berufen und ordiniert sind. Dies gilt auch für den „Dienst am Wort“ der hierfür ausgebildeten und berufenen Lektoren und Prädikanten unserer Landeskirche. Ebenso brauchen wir die pädagogischen, kirchenmusikalischen und theologischen Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die effektiven Dienstleistungen der diakonischen und Verwaltungsmitarbeiter und –mitarbeiterinnen.

Die Lebensfunktionen der Gemeinde Jesu Christi in Verkündigung und Gotteslob, in Mission und Bildung, in Seelsorge und Diakonie entfalten sich, wenn sich möglichst viele als „Mitarbeiter Gottes“ (1. Kor. 3,9) mit ihren Gaben „zum Nutzen aller“ (1. Kor. 12,7) beteiligen.

Die ehrenamtliche Mitarbeit in der Leitung der Gemeinden, in den Gemeindegemeinderäten, in den Synoden, in der Kirchenmusik, im Besuchsdienst, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der Öffentlichkeitsarbeit, aber auch bei Renovierungs- und Bauaufgaben, insbesondere

bei den Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen für unsere Kirchen und bei vielen anderen praktischen Diensten weist bereits in diese Richtung.

Auf dem weiteren Weg zu einer missionarischen, einladenden und offenen Kirche werden die Regionalvereinbarungen zur Gestaltung der Dienste in einer Region einerseits diejenigen Aufgaben beschreiben, deren Erfüllung von den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von den anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet wird, zum anderen werden auch diejenigen Aufgaben und Lebensfunktionen der Gemeinden in der Region zu benennen sein, die von Einzelnen, von Gruppen usw. gemeinsam in der Region getragen werden können.

## **1.2 Ergänzende Kooperation und Entlastung**

Die beruflichen Arbeitsfelder aller Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Evangelischen Landeskirche Anhalts haben in den letzten Jahren tiefgehende Veränderungen erfahren: Aufgaben sind neu dazugekommen oder haben sich verändert, Personalstellen müssen reduziert werden, Regionen wurden eingerichtet, die Zuordnung von Kirchengemeinden zu den Parochien wurde und wird verändert.

Es kann aber nicht sein, dass immer weniger Menschen immer mehr Aufgaben zu erfüllen haben. Es muss jetzt darum gehen, dass unsere Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst auch entlastet werden.

Dies ist möglich, wenn die Regionen sich als gemeinsame Dienstbereiche für mehrere Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erweisen, wenn es die ergänzende Kooperation der Mitarbeiter gibt, aber auch Verständnis und Beteiligungsbereitschaft bei den Gemeinden. Die Regionen sind Gestaltungs- und Bewegungsräume, in denen lebendige Gemeinden mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zueinander auf dem Wege sind.

Die ergänzende Kooperation in den Regionen vermag auch Reichtum zutage zu fördern (an Entlastungsmöglichkeiten, an Gaben, an neu gewecktem Leben usw.). In der Region sollte die Zusammenarbeit nicht mit dem Aufzählen der Schwächen bei sich und anderen beginnen, sondern als Suchbewegung nach den Stärken und den Möglichkeiten. Das Bewusstwerden der eigenen Stärken ist eine Voraussetzung für gelingende Kooperation.

Natürlich gibt es sowohl Sympathien als auch Antipathien zwischen Mitarbeitenden, zwischen Ortschaften und auch (leider) zwischen Kirchengemeinden. Es gibt alte und zum Teil sehr alte Geschichten von gelungener aber auch misslungener Kooperation.

Sicher brauchen wir auch Zeit zum Traurigsein über die Verluste, die wir erfahren haben. Aber dann stellen wir uns unter das Wort vom auferstandenen Christus, freuen uns seiner Gegenwart, akzeptieren das Ende der Trauer und den Anfang neuen Lebens.

Unsere Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst brauchen bei aller gewünschten Intensität und Effizienz ihrer Arbeit auch immer weiter Entlastung, Kraft und Zeit für die persönliche Zuwendung zu einzelnen Menschen, zu den Jugendlichen und Kindern genauso wie zu Menschen der mittleren und älteren Generation. Es soll spürbar bleiben, dass auch „Christsein als Beruf“ nicht nur im Machen und Organisieren, sondern auch im Empfangen und Geben besteht.

### **1.3 Gabenorientierte Berufsausübung**

Grundlage und Voraussetzung für Zeugnis und Dienst in den Gemeinden, Regionen und Kirchenkreisen unserer Landeskirche sind, so zeigt es uns schon das Neue Testament, die Gnadengaben in ihrer Vielfalt. Die Frage nach den anstehenden Aufgaben in den Gemeinden und der Region muss also ergänzt werden durch die Frage nach den vorhandenen Gaben. Wenn der Berufsalltag mangelhaft strukturiert ist, wächst das Gefühl des Ungenügens, der Überlastung und des Gehetztseins. Tatsächlich fehlen oft die Freiräume, die notwendig sind, damit sich Gaben und Kreativität in der Begegnung mit Gottes Geist entfalten können. So werden auch weiter Zeit zur persönlichen Besinnung, für Familie und Freundschaft, zur Erholung, zum geschwisterlichen Austausch und Zeit zur theologischen und persönlichen Fortbildung gebraucht. Übereinkünfte zur Gestaltung des Dienstes und die Beschreibung der Dienste in den Regionalvereinbarungen sollen eine „gabenorientierte Berufsausübung“ ermöglichen und erleichtern. Ziel der Regionalvereinbarungen sollte also gerade nicht eine „normierte Einheitsbeschreibung“ sein, sondern die größtmögliche Entlastung durch ergänzende Kooperation in der Vielfalt der Gaben.

### **1.4 Konzentration auf die Grundaufgaben**

Es entspricht weder den neutestamentlichen Leitbildern noch den gegenwärtigen Möglichkeiten in unseren Gemeinden und Regionen, wenn Pfarrfrauen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhebliche Anteile ihrer Arbeitszeit ausschließlich für technische Dienste, Bauaufgaben, Leitung, Organisation und Verwaltung aufwenden müssen. Statt dessen muss ihnen ermöglicht werden, sich stärker auf die Erfüllung ihrer beruflichen Grundaufgaben im Gottesdienst, in der Verkündigung und Seelsorge, in der Jugend-, Kinder- und Bildungsarbeit, in der Kirchenmusik und in der Begleitung und Anleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu konzentrieren.

Es ist weiterhin nötig, dass Gemeindeglieder klar umschriebene Dienste und Aufgaben ehrenamtlich übernehmen. Dies gilt insbesondere für den Verwaltungs- und Organisationsbereich. Die neuen Kommunikationsmedien können für einen schnelleren und vereinfachten Informationsfluss sorgen.

### **1.5 Zukunftsorientierte Gemeindeentwicklung**

Im Ergebnis des Gesprächsprozesses, der zu einer Regionalvereinbarung zur Gestaltung der Dienste in einer Region führt, werden sich möglicherweise die Akzente in der Gestaltung des Gemeindelebens in den einzelnen Kirchengemeinden deutlich verschieben. Die Gemeindeglieder sollten bedenken, welche traditionellen Formen der Gemeindegliederarbeit fortgeführt werden sollen, aber auch, welche neuen Akzente gesetzt werden müssen.

Hilfreich ist es, für einen begrenzten Zeitraum Schwerpunkte zu setzen, sich konkrete Ziele vorzunehmen und die entsprechenden Schritte zu verabreden, auch wenn herkömmliche Aktivitäten dafür wegfallen müssen.

Ohne Frage ist dabei der Gottesdienst als das zentrale Ereignis der Gegenwart Jesu Christi im Alltag der Welt und die Feier der Sakramente unaufgebbar, um das Evangelium an den Lebensorten der Menschen präsent zu machen. Hier haben Landeskirche, Kirchenkreise, Regionen und Kirchengemeinden weiterhin ihre wichtigste Aufgabe.

## 2. Der Weg

### 2.1 Voraussetzungen

Für die Beschreibung der Zusammenarbeit in einer Region sollten sowohl Gerechtigkeit und Solidarität als auch Subsidiarität (was vor Ort geschehen kann, muss nicht zentral geregelt werden) gelten. Für den Weg zu den Regionalvereinbarungen gilt auch: Auf die Beteiligung der Betroffenen ist ebenso viel Wert zu legen wie auf den „schönsten Plan“. Die Betroffenen sind die Subjekte der Veränderung. Andererseits ist die Akzeptanz der Planungsvorgaben durch die Kirchenleitung und die Bereitschaft zur Beratung in den kreiskirchlichen und landeskirchlichen Leitungsorganen ebenso wichtig für den Erfolg der Regionalisierung. Dabei ist auch zu beachten, dass Strukturveränderungen per Beschluss in einem Leitungsgremium schnell herbeigeführt und vollzogen sein können. Sehr viel mehr Geduld, Beratung und Begleitung brauchen die Veränderung der Einstellungen zueinander, der Abbau von eventuellen Vorurteilen, die Akzeptanz von veränderten Kirchen-, Gemeinde- und auch Berufsbildern in den Köpfen und Herzen.

Die Region muss für die Gemeindeglieder erlebbar werden, nicht nur in der Weise, dass sie eingeladen werden, sich zu zentralen Veranstaltungen auf den Weg zu machen, sondern dass sie auch an ihren Lebensorten und in ihren Lebensbereichen die „Region erleben“, z.B. durch die Tätigkeit eines regional verantworteten Besuchsdienstes.

Wesentlich ist auch die Verlässlichkeit von Terminsetzungen und Verabredungen schon auf dem Wege zu einer Regionalvereinbarung. Und es gehört auch dazu, dass die Hauptamtlichen, also die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst jeweils selbst „für die Sache der Region stehen“.

### 2.2 Umsetzung

**„Die Region“ ist also ein Verbund von Gemeinden, die mit geklärtem Profil deutliche Schwerpunkte in Zeugnis und Dienst setzen und Aufgaben in der Region übernehmen, die von einzelnen Gemeinden und Parochien nicht mehr allein zu bewältigen sind.**

Um zu einer Übereinkunft der Gestaltung der Dienste in einer Region zu kommen, treten die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Regionalkonventen sowie gemeinsam mit den Delegierten aus den einzelnen Gemeindekirchenräten in Regionalversammlungen in einen verbindlichen Gesprächsprozess ein.

Auf die Regionalvereinbarung und die darin enthaltene Übereinkunft zur Gestaltung der Dienste in einer Region beziehen sich die Gemeindekirchenräte sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer und die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeitsplanung und Schwerpunktsetzung.

An diesem Gesprächsprozess, der zu einer Regionalvereinbarung führen soll, werden in jedem Fall Menschen mit ihren persönlichen Stärken und Schwächen teilnehmen, und es wird auch zu Konflikten und Auseinandersetzungen kommen. Darum wird ein Moderator für diesen Prozess empfohlen. Er kann helfen, zu tragfähigen Kompromissen und konstruktiven Konfliktlösungen zu finden. Sorgfältig erarbeitete Kompromisse (nicht „faule“ Kompromisse) können sehr viel zur künftigen und gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden in einer Region beitragen. Moderatoren sind neutrale Gesprächsleiter. Dies könnten landeskirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kreisoberpfarrer oder Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Kirchenkreisen sein.

Sie sollten von der jeweiligen Regionalversammlung mit dieser Aufgabe ausdrücklich beauftragt werden.

In erster Linie wird das Gespräch zwischen den Gemeindegemeinderäten, den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt. Der Kreisoberpfarrer hat als Dienstvorgesetzter natürlich Interesse am Verlauf und an den Ergebnissen des Gespräches. Er handelt auch im Auftrage der Landeskirche und hat darauf zu achten, dass sich die Regionalvereinbarung im Rahmen der landeskirchlichen Verfassung und der Kirchengesetze bewegt. Seine Aufgabe ist es auch, die Belange der überregionalen Arbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis, im Konvent oder in der Landeskirche einzubringen.

Dem Kreisoberpfarrer fällt im Zusammenwirken mit dem Vorstand der Kreissynode die Aufgabe zu, dem Ausgleich der verschiedenen Interessen zu dienen. Dazu soll er sowohl die Belange aller Gemeinden als auch die berechtigten Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Blick haben. Es ist wichtig, dass er mindestens am Anfang und am Ende des Gesprächsprozesses anwesend ist. Die Regionalvereinbarung ist auch mit ihm zu beraten.

### **3. Die Phasen des Gesprächsprozesses und die Arbeitsmittel**

Der Gesprächsprozess, der zu einer Regionalvereinbarung zur Gestaltung der Dienste in einer Region führt, sollte folgende Abschnitte umfassen:

#### **Wie können wir den Prozess realisieren?**

##### Eröffnung:

Hierbei geht es um die Verständigung über das Ziel und den Weg des Gespräches, um einen Beschluss über die Durchführung des Verfahrens, die Vereinbarung von Terminen, die Beauftragung eines Moderators und die Verabredung mit dem Kreisoberpfarrer und dem Synodalvorstand.

Eine „Checkliste zur Organisation“ des Gesprächsprozesses (Anlage A) ist für die Hand der/des Vorsitzenden der Regionalversammlung/des Regionalkonventes/des Gemeindegemeinderates bestimmt, um ihr/ihm die Arbeit zu erleichtern.

#### **Was tun wir schon und was ist möglich?**

Die Erfassung der Aktivitäten und Vorhaben, der Aufgabenfelder und Dienste in einer Region mit dem Ziel, diese in Beziehung zu setzen zu den vorhandenen Kräften und Gaben, zu den zeitlichen Richtwerten für die Arbeitszeit der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ist der Inhalt dieses Schrittes. Hierbei ist auf enge Zusammenarbeit zwischen den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Gemeinde (Gemeindegemeinderat) zu achten.

#### **Wer sind wir, was wollen und was können wir als Gemeinde und gemeinsam als Region?**

Diese Phase hat die Beschreibung bzw. Erarbeitung des Leitbildes/der Leitbilder für die Gemeinden/die Region zum Ziel. Hier sollen für einen überschaubaren Zeitraum Ziele und entsprechende Schritte für die gemeinsame Arbeit gesetzt und die Gestaltung des Dienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer/der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegt werden. Die Gesprächsprozesse müssen in den Gemeindegemeinderäten und anschließend im Regionalgremium mit jeweils konkreten Ergebnissen geführt werden.

Das Frageraster (s. Anlage B) gibt dazu Gesprächsimpulse und bietet eine Vorlage mit Satzanfängen, die zur Formulierung eines Leitbildes hilfreich sein können. Das formulierte Leitbild/die

Leitbilder soll/sollen an geeigneter Stelle für die Gemeinde/die Gemeinden und eventuell darüber hinaus bekannt gemacht werden.

### **Wer tut was und wie setzen wir unsere Pläne in der Region um?**

Konkrete Projekte sind zu benennen, deren Umsetzung festgehalten wird. Die Aufgaben sind zu verteilen und Verantwortliche zu bestimmen. Hierbei ist eng mit den betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenzuarbeiten.

Ein Modell (Anlage C) verhilft dazu, die Aufgaben, die Dienste und Kräfte zu benennen, die zur Realisierung von Zeugnis und Dienst in den Gemeinden der Region notwendig sind. Über diese, zwischen den Gemeinden zu treffenden Vereinbarungen (Regionalvereinbarungen), soll sich die Regionsversammlung verständigen und die Gemeindekirchenräte beschließen.

#### Abschluss:

Die Vereinbarung wird dem Landeskirchenrat zur Beratung und Genehmigung vorgelegt.

Für den Gesprächsprozess sind voraussichtlich mindestens vier Zusammenkünfte erforderlich. Auch ein gemeinsames Wochenende (Klausur) kann ein geeigneter Rahmen sein. Gemeindeführungen, die schon erste Schritte auf dem Wege zu Leitbildern gegangen sind oder diese schon entwickelt haben, können und sollen sie in den Gesprächen sachgemäß einbringen.

Die Vereinbarung sollte nach einem festgelegten Zeitraum überprüft und gegebenenfalls ergänzt oder geändert werden.

## **4. Hinweise zur Abfassung der Regionalvereinbarung**

Die grundlegenden Aufgaben von Pfarrerinnen und Pfarrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gemeindekirchenräten werden in den einzelnen Regionen unserer Landeskirche sicher unterschiedlich akzentuiert und beschrieben.

Es soll auch keine in der Form „vereinheitlichte“ Regionalvereinbarung zur gemeinsamen Gestaltung von Zeugnis und Dienst in den Regionen angestrebt werden. Im folgenden werden nur einige Hinweise gegeben, die bei der Formulierung der Regionalvereinbarung berücksichtigt werden sollten.

### **4.1 Grundsätzliche Hinweise**

- 1.1 Die Regionalvereinbarung soll das Resultat des Gesprächsprozesses schriftlich zusammenfassen und das Ergebnis für alle Beteiligten sichern. Der Text wird vom Moderator vorgelegt und von den beteiligten Gemeindekirchenräten jeweils beschlossen.
- 1.2 Sie ist von je einem Vertreter der beteiligten Gemeindekirchenräte zu unterschreiben. Sie wird anschließend dem Landeskirchenrat zur Genehmigung vorgelegt.
- 1.3 Die Regionalvereinbarung soll die vereinbarten Dienste und Aufgaben sowohl der Pfarrerinnen und der Pfarrer, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst als auch der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde festhalten. Dabei sind die dienstrechtlichen und arbeitsvertraglichen Rahmenbedingungen insbesondere für die Teilzeitbeschäftigten zu beachten.

## 4.2 Hinweise zum Text

2.1 Im Text der Regionalvereinbarung soll die Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit der Region formuliert werden.

2.2 Die vereinbarten regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben und Dienste der Pfarrfrauen und Pfarrer, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst sollen nach Art und Häufigkeit aufgeführt werden, ggf. ergänzt durch konkrete Ortsangaben.

**Beispiel:** Der Vorkonfirmanden- und Konfirmandenunterricht wird durch die Pfarrerin NN während der Schulzeit wöchentlich jeweils 1stündig in A-Dorf und in B-Dorf (zusammen mit C- bis F-Dorf) gehalten.

2.3 Haben Gemeindeglieder sich bereit erklärt, Aufgaben ehrenamtlich zu übernehmen (Lektorendienst in den Gottesdiensten, Aushänge in Schaukästen, Leitung eines Hauskreises, Organistendienste, gemeindliche Kinderarbeit, Grundstückspflege, offene Kirche usw.), so soll dies ebenfalls in der Regionalvereinbarung festgehalten werden.

**Beispiel:** An 2 Sonntagen im Vierteljahr werden die Gottesdienste in A-Dorf und B-Dorf von der Lektorin, Frau S., geleitet. Die Absprache über die Termine erfolgt vierteljährlich.

2.4 Die unregelmäßig anstehenden Aufgaben und Dienste, die zum Dienstbereich der Pfarrerin/des Pfarrers gehören, sollten benannt werden, auch wenn es kaum Spielraum für Verhandlungen zu geben scheint.

**Beispiel:** Pfarrerin NN/Pfarrer NN obliegt die Durchführung der Amtshandlungen, ebenso die pfarramtliche Geschäftsführung mit den Aufgaben der allgemeinen Verwaltung in der Region.

2.5 Auch die Verantwortlichkeit für besondere oder zeitlich begrenzte Aufgaben und Vorhaben in der Region sollen benannt werden.

**Beispiel:** Im Frühjahr 2006 wird in der Region das Projekt „Christ werden, Christ bleiben“ unter der Leitung von Pfarrer NN und Frau NN durchgeführt. In dieser Zeit finden keine Gemeindeabende statt. Die Arbeitseinsätze zur Reparatur der Friedhofsmauer in C-Dorf werden von Herrn NN organisiert.

2.6 Aufgaben und Dienste auf der Ebene des Kirchenkreises oder der Landeskirche können nicht Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Gemeindegliederkirchenräten in einer Region sein. Sie sollten aber dennoch in der Regionalvereinbarung erwähnt werden.

**Beispiel:** Die Gemeindegliederkirchenräte sind darüber informiert, dass zu den Aufgaben von Pfarrerin NN gehört:

- die Erteilung von ..... Stunden Religionsunterricht wöchentlich
- die Teilnahme an den Dienstbesprechungen in der Region und an den Konventen
- die Wahrnehmung des Dienstes einer Kreisbeauftragten für Ökumene und Mission

2.7 Die Regionalvereinbarung soll den Wochentag benennen, der für die Pfarrer/die Pfarrfrauen nach Möglichkeit dienstfrei zu halten ist.

2.8 Es soll ebenfalls schriftlich vereinbart werden, dass die Regionalvereinbarung nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist überprüft und ggf. geändert wird. Änderungen bedürfen wieder der Genehmigung des Landeskirchenrates.

## 5. Rechtliche Hinweise zur Entwicklung einer Regionalvereinbarung

### 5.1 Rechtsgrundlagen

Der Abschluss von Regionalvereinbarungen ist in § 10 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen geregelt. In dieser Regelung wird auf § 7 der Verfassung unserer Landeskirche Bezug genommen. Der Wortlaut beider Vorschriften liegt als Anlage D bei.

## 5.2 Begriffe

Eine **Regionalvereinbarung** ist eine verbindliche Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden einer Region in Form eines Vertrags bzw. einer Satzung. Die jeweilige Regionalvereinbarung kann sich auf einzelne Sachbereiche der Arbeit der Kirchengemeinden beziehen oder auch eine umfassende Regelung beinhalten (§ 10 Abs. 1 Satz 1), die sich auf alle Arbeitsbereiche bezieht. Der Abschluss der Regionalvereinbarungen soll in jedem Fall einer verbesserten Zusammenarbeit in der Region dienen (§ 10 Abs. 2 Satz 1).

Die **Regionen** sind in der Anlage 1 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen definiert. Die Anlage 1 wurde in der Frühjahrstagung der Landessynode in diesem Jahr neu gefasst. Den Regionen sind bestimmte Kirchengemeinden und Parochien zugeordnet. Dabei können die Parochien aus mehreren Kirchengemeinden bestehen, wenn sich ein Pfarramt bzw. eine Pfarrstelle über mehrere Kirchengemeinden erstreckt.

Die **Parochie** ist nach § 5 Abs.1 Satz 3 der Verfassung der Landeskirche der räumliche Bezirk eines einer Pfarrstelle zugeordneten Pfarramtes.

## 5.3 Inhalt

Regionalvereinbarungen sollen einerseits diejenigen Aufgaben beschreiben, deren Erfüllung von Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie von anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet wird. Zum anderen sollen sie auch die Aufgaben und Lebensfunktionen benennen, die von ehrenamtlich Mitarbeitenden und einzelnen Gemeindegliedern und Gruppen gemeinsam in der Region getragen werden können. Es handelt sich um „Sachbereiche“ im Sinne des § 10 Abs. 1. Welche und wie viele Sachbereiche jeweils geregelt werden, hängt von den Zielen und Vorstellungen der Kirchengemeinden sowie den Gegebenheiten in der jeweiligen Region ab. Zur Gestaltung im einzelnen enthält der Leitfaden vielfältige Hinweise.

Für den Pfarrdienst enthält § 7 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen eine besondere Regelung (vgl. Anlage D). Inhaber einer Pfarrstelle in der Region können danach außerhalb des räumlichen Bezirks des der Pfarrstelle zugeordneten Pfarramts (Parochie) im Rahmen eines regelmäßigen Dienstes tätig werden, wenn dies in der Regionalvereinbarung vorgesehen ist (§ 7 Abs. 2). Bei Amtshandlungen außerhalb der Parochie gilt das an sich notwendige Einverständnis nach § 25 Abs. 1 der Verfassung der Landeskirche als erteilt.

Ein wichtiger Inhalt von Regionalvereinbarungen sind Verständigungen über eine verbindliche Struktur der Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Konventen und der Gemeindekirchenräte als Leitungsorgane (vgl. unten 5).

Bei der Gestaltung von Regionalvereinbarungen müssen bestehende kirchengesetzliche Regelungen beachtet werden (§ 10 Abs. 1 Satz 2). Solche Regelungen sind z. B. das Pfarrdienstrecht oder Ordnungen für den Dienst der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.

Regionalvereinbarungen sollen einen Zeitpunkt angeben, zu dem sie von den Beteiligten überprüft werden sollen (§ 10 Abs. 3 Satz 2)

## 5.4 Verfahren, Form

Die Regionalvereinbarungen sind mit den betreffenden Kreisämtern – das heißt den Kreiskatechetinnen, Kreiskirchenmusikwarten und Jugendmitarbeitern – abzustimmen, soweit der Inhalt

deren Arbeitsbereich betrifft. Eine Abstimmung mit den Kreisoberpfarren und dem Vorstand der Kreissynode ist in jedem Fall nötig (§ 10 Abs. 2). Ist dies geschehen, ist in den beteiligten Gemeindekirchenräten eine entsprechende Beschlussfassung nötig.

Regionalvereinbarungen bedürfen der Schriftform (§ 10 Abs. 3 Satz 3). Das heißt, dass sie schriftlich festgehalten werden und vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der beteiligten Gemeindekirchenräte unterzeichnet werden müssen.

Die Regionalvereinbarungen können gekündigt werden. Falls in ihnen keine längere Frist vereinbart ist, gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende (§ 10 Abs. 3 Satz 3).

Sowohl die Verabschiedung einer Regionalvereinbarung wie auch deren Kündigung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats (§ 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4). Dies ist auch angesichts der Verantwortlichkeit des Landeskirchenrats für den Einsatz der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst sowie im Pfarrdienst erforderlich, der durch die Regionalvereinbarungen mit geregelt werden soll.

## 5.5 Struktur der Zusammenarbeit

Es empfiehlt sich, in die Regionalvereinbarungen Regelungen über regelmäßige Versammlungen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie der verantwortlichen Gemeindekirchenräte aufzunehmen.

Die Versammlung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie hinzu kommender ehrenamtlicher Mitarbeiter sollte **Regionalkonvent** genannt werden. Soweit diakonische Einrichtungen vorhanden sind, sollten auch diese vertreten sein. Die Regionalkonvente werden oft den Charakter von Dienstbesprechungen haben, in denen Vorhaben besprochen und vorbereitet sowie Absprachen getroffen werden können. Sie planen und koordinieren einzelne Dienste und machen hierüber den betroffenen Gemeindekirchenräten oder der Regionalversammlung Vorschläge zur Entscheidung.

Die **Regionalversammlung** ist die Vertretung der Gemeinden der Region. Die beteiligten Gemeindekirchenräte entsenden in diese mindestens einen Vertreter. Hinzu kommen alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst sowie alle Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

Die Zuständigkeiten der Regionalversammlung ergeben sich aus der jeweiligen Regionalvereinbarung. Enthält die Regionalvereinbarung hierzu keine ausdrückliche Regelung, sind alle Sachbereiche mit regionalem Bezug Gegenstand der Beratung in der Regionalversammlung. Diese hat dann die Möglichkeit den beteiligten Gemeindekirchenräten, die weiter im vollen Umfang verantwortlich bleiben, Vorschläge zur Entscheidung zu machen.

In Regionalvereinbarungen können aber auch die Sachgebiete ausdrücklich beschrieben werden, mit denen sich die Regionalversammlung beschäftigen soll. Weiter kann auch festgelegt werden, dass die Behandlung in der Regionalversammlung verbindlich sein soll. Durch eine ausdrückliche Regelung kann vorgesehen werden, dass Beschlüsse der Regionalversammlung in bestimmten Sachgebieten für die beteiligten Kirchengemeinden bindend sind. Die Gemeindekirchenräte haben in einem solchen Fall durch die Verabschiedung der Regionalvereinbarung ihre Kompetenz auf die Regionalversammlung übertragen. Die Regionalvereinbarung ist dann eine Satzung nach der auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 der Verfassung der Landeskirche ein Parochialverband gebildet wird. Da dieser nicht nur die Parochie, sondern auch die Region erfasst, kann dieser auch

**Regionalverband** genannt werden. Auf diese Art und Weise kann auch – sofern es von den beteiligten Gemeindekirchenräten gewollt ist – eine gemeinsame Haushaltsführung für gemeinsam verantwortete Sachbereiche entstehen, der die beteiligten Kirchengemeinden nach einem vereinbarten Schlüssel Mittel zuführen.

## **5.6 Zusammenarbeit in der Parochie**

Innerhalb einer Region können die Gemeindekirchenräte einer Parochie nach wie vor eng und auch in verstärktem Maße zusammenarbeiten. Dies kann auf Grundlage von § 7 Abs. 1 der Verfassung der Landeskirche und von § 8 des Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindekirchenrats geschehen. Die Kirchengemeinden können aber auch einem **Parochialverband** bilden. In diesem ist es – so wie für den Regionalverband beschrieben – möglich, bestimmte Sachbereiche durch einen Parochialrat oder eine Parochialversammlung, in den die Gemeindekirchenräte Vertreter entsenden, verbindlich zu entscheiden.

## Anlage A

### Checkliste zur Organisation des Gesprächsprozesses für die Erstellung einer Regionalvereinbarung

- Kenntnisnahme des Leitfadens durch alle voraussichtlich am Gesprächsprozess Beteiligten
- Ausgabe von Kopien an .....
- Erläuterung des Leitfadens am .....
- Beschluss zur Durchführung des Verfahrens
  - s. Protokoll vom .....
- Arbeit am Leitbild in den Gemeinden in der Region
  - Termine: .....
- Beschreibung der Aktivitäten und Vorhaben der Aufgabenfelder und Dienste in der Region
  - Termine: .....
- Formulierung der Regionalvereinbarung:
  - Termine: .....
- Vereinbarung mit der Moderatorin/dem Moderator
  - Name: .....
  - Anschrift: .....
  - Tel.-Nr.: .....
  - Termine: .....
- Verständigung mit dem Kreisoberpfarrer
  - Termine: .....
- Veröffentlichung des Gesprächsergebnisses .....

## Anlage B

### Leitbilderarbeit für eine Gemeinde

(kann auch für die Leitbilderarbeit für eine Region sinngemäß angewandt werden)

Ziel der Beschreibung eines Leitbildes für die Gemeinde ist es, für einen vereinbarten Zeitraum die Ziele und die Schritte zur Erreichung dieser Ziele im Gemeindeleben zu bestimmen. Dies wird Ihnen später bei der Erarbeitung der Regionalvereinbarung über die Dienste in Ihrer Region sehr zugute kommen.

Die folgenden 3 Fragenbereiche sind Gesprächsanregungen:

#### 1. Woher kommen wir? Wer sind wir?

- Welche Glaubensstraditionen gibt es in unserer Kirchengemeinde? Was hat uns geprägt?
- Welche kirchlichen Gruppierungen und Gemeinschaften gibt es in unserer Kirchengemeinde?
- Gibt es (positive oder negative) Ereignisse im kirchlichen Leben, die heute noch bewusst sind und nachwirken?
- Gab es prägende Persönlichkeiten im Pfarramt, im Kantorenamt, in der Kirchengemeinde?
- Welche Erwartungen, Aufgaben und Zielstellungen gab es bisher? Wie haben sie sich in jüngster Zeit verändert?
- Wie gestaltet sich das Verhältnis der Kirchengemeinde zum nichtkirchlichen Umfeld?

#### 2. Wo befinden wir uns heute als Kirchengemeinde? Was wollen wir?

- Worin besteht das kirchliche Angebot der Kirchengemeinde?
- Wer übernimmt welche Aufgabe hauptamtlich, wer arbeitet ehrenamtlich in der Gemeinde?
- Welche Gaben und Fähigkeiten gibt es außerdem in der Gemeinde, die abrufbar wären oder in Zukunft zur Entfaltung kommen könnten?
- Wie sind die baulichen Gegebenheiten?
- Wie sind die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen im Umfeld der Kirchengemeinde?
- Welche Erwartungen werden von außen und innen an die Kirchengemeinde herangetragen?
- Gibt es Defizite (Mängel, Unzulänglichkeiten usw.), die sich bemerkbar machen?

#### 3. Der biblische Auftrag heute

Der biblische Auftrag zu Zeugnis und Dienst im Namen Jesu Christi gilt durch alle Zeiten. Dabei gibt es Schwerpunkte, die für jeweils eine bestimmte Zeit wichtig sind. Folgende Fragen können hilfreich sein:

- Was ist heute „Gute Nachricht“ (Evangelium, Frohe Botschaft) für unsere Welt, unser Land und unsere Gesellschaft, unseren Ort?
- Was soll für uns und mit unsere Hilfe für andere durch die christliche Botschaft heute wirksam werden?

Zentrale Bibelworte können eine Hilfe geben, um dies auszudrücken, z.B.:

Das Leben in der Gemeinde	<i>Selig sind, die Gottes Wort hören und bewahren</i> (Luk. 11,28); <i>Waren sie alle einhellig beieinander</i> (Ap. 2,1); <i>So haben wir Gemeinschaft untereinander</i> (Joh. 1,1);
Dem Nächsten helfen und dienen	<i>Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen</i> (Gal. 6,2); <i>Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan</i> (Matt. 25,40); <i>Die Gesunden bedürfen des Arztes nicht, sondern die Kranken. Ich bin gekommen zu rufen die Sünder zu Buße, und nicht die Gerechten</i> (Luk. 5,31 f);
Lehre und Bildung, Mission und Ausstrahlung der Gemeinden, Menschen für Christus gewinnen	<i>Geht hin in alle Welt und macht zu Jüngern alle Völker</i> (Matt. 28); <i>Und wachset in der Erkenntnis Gottes</i> (Kol. 1,11); <i>... dass alle zur Erkenntnis der Wahrheit kommen</i> (1. Tim. 2,4);
Den Frieden erhalten/Gerechtigkeit erstreben/das Leben schützen	<i>Christus spricht: Ich bin dazu geboren und in die Welt gekommen, dass ich für die Wahrheit zeugen soll</i> (Joh. 18,37); <i>Denn das Reich Gottes ist nicht Essen und Trinken, sondern Gerechtigkeit und Friede und Freude in dem Heiligen Geist</i> (Röm. 14,17); <i>Denn wer das weiß Gutes zu tun und tut's nicht, dem ist's Sünde</i> (Jak. 4,17);

Natürlich sind noch viele andere Bibelworte möglich, um das Zentrum des Auftrages zu Zeugnis und Dienst im Namen Jesu Christi für Ihre Gemeinde heute zu benennen.

- Welches Bibelwort benennt für Sie am treffendsten den biblischen Auftrag Ihrer Gemeinde heute?

Führen Sie anhand der 3 Fragenbereiche ein ausführliches Gespräch! Sammeln Sie möglichst viele Aussagen und halten Sie diese für alle sichtbar stichpunktartig auf einer Tafel oder auf einem großen Blatt Papier fest!

Kommen Sie dann zu einer zusammenfassenden Sicht: Werden alle 3 Fragenbereiche miteinander in Verbindung gebracht, so ergibt sich eine Richtung oder Orientierung: Sie können jetzt genauer beschreiben, was zukünftig in Ihrer Kirchengemeinde als Schwerpunkt gelten soll, welche Ziele Sie sich setzen und welche Schritte Sie tun wollen, um diese Ziele zu erreichen. Damit haben andere Dinge natürlich nicht ihren Wert verloren. Aber es wird deutlich, was in Ihrer Kirchengemeinde jetzt vordringlich sein soll und was gegenwärtig angegangen und vertieft werden kann.

Mit der folgenden Orientierungshilfe können sie schließlich zum ersten Mal und vorläufig ein Leitbild formulieren:

Als Kirchengemeinde in .....	Hier sollten die einzelnen Gemeinden, Orte, Ortsteile benannt werden.
Sind wir besonders herausgefordert, durch die Situation, dass .....	Hier sollte eine zentrale Herausforderung benannt werden, z.B. „... mehrere Kirchengemeinden eine neue Kirchengemeinde bilden“ oder „... nur wenige Aktive das Gemeindeleben tragen“.
Gemäß dem biblischen Leitbild/ Auftrag	Hier soll der biblische Auftrag für die Gemeinde heute stichwortartig beschrieben werden.
Wollen wir bis .....	Hier sind 2 oder 3 Jahre empfehlenswert, dann kann das Leitbild mit seinen Zielstellungen überprüft und ggf. verändert werden.
folgende Ziele formulieren .....	Hier sollten ein oder mehrere Ziele genannt werden.
und dabei besonders den Schwerpunkt setzen in .....	Hier sollten 1, höchstens 2 Felder genannt werden, etwa „Arbeit mit Familien“.
Dazu wollen wir innergemeindlich .....	Welches ist das Ziel, die Aufgabe, das Merkmal, mit dem sich die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter identifizieren können?
für die Mitglieder .....	Welche erkennbaren Beteiligungsmöglichkeiten gibt es?
nach außen in die Öffentlichkeit .....	Was ist unser unverwechselbares Angebot, das öffentlich wahrgenommen werden kann und „alles Volk“ erreicht?

### **Unser Leitbild**

Als Kirchengemeinde in .....  
sind wir besonders herausgefordert  
durch die Situation, dass .....

Gemäß dem biblischen Leitbild .....  
wollen wir bis .....

den Schwerpunkt setzen in .....

Dazu wollen wir innergemeindlich .....  
für die Mitglieder .....

nach außen, in die Öffentlichkeit .....



**Anlage D**

**Kirchengesetz  
über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen**

**§ 10**

- (1) Die Kirchengemeinden einer Region müssen in Regionalvereinbarungen bis zum Ablauf des Jahres 2005 ihre Zusammenarbeit umfassend oder für einzelne Sachbereiche verbindlich gem. § 7 der Verfassung regeln. Bestehende kirchengesetzliche Regelungen und Ordnungen sind zu beachten.
- (2) Regionalvereinbarungen dienen dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit in der Region. Sie sind in Abstimmung mit den betreffenden Kreisämtern, dem Kreisoberpfarrer und dem Kreissynodalvorstand von den beteiligten Kirchengemeinden zu beschließen und bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.
- (3) Regionalvereinbarungen bedürfen der Schriftform. In Ihnen soll ein Zeitpunkt für eine Überprüfung angegeben werden. Sie können mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates. Regionalvereinbarungen können bei entsprechender Beschlussfassung der beteiligten Gemeindegemeinderäte auch als Parochialsatzung verabschiedet werden.

**§ 7**

- (1) Aus der Urkunde über die Übertragung einer Pfarrstelle muss auch die Zuordnung der Stelle zur jeweiligen Region ersichtlich sein.
- (2) Die Inhaber einer Pfarrstelle können auch in der Region außerhalb des räumlichen Bezirks des der Pfarrstelle zugeordneten Pfarramtes (Parochie) im Rahmen ihres regelmäßigen Dienstes tätig werden, wenn dies in einer Regionalvereinbarung und der Dienstweisung des Pfarrstelleninhabers vorgesehen ist.
- (3) Regionalvereinbarungen nach Abs. 2 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates. Sie sind bei der Erstellung von Dienstweisungen zu berücksichtigen.
- (4) Werden Amtshandlungen aufgrund einer Regionalvereinbarung in einer anderen Parochie vorgenommen, gilt das Einverständnis nach § 25 Abs. 1 der Verfassung als erteilt. Erbitten Dritte das Einverständnis nach § 25 Abs. 1 der Verfassung, so ist der örtlich zuständige Pfarramtsführer anzusprechen. Dieser erteilt das Einverständnis nach Rücksprache mit der nach der Regionalvereinbarung zuständigen Person. Für die Beurkundung der Amtshandlung gilt § 25 Abs. 2 der Verfassung.
- (5) Bestehen für die Region oder für mehrere Kirchengemeinden, die in einem gemeinsamen Pfarramt zusammengefasst sind, mehrere Pfarrstellen, gilt § 24 der Verfassung entsprechend.

**Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts**

**§ 7**

- (1) Die Gemeindegemeinderäte einer Parochie können in allen Angelegenheiten der Parochie zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammentreten.
- (2) Mehrere Kirchengemeinden könne sich, auch wenn sie nicht durch ein gemeinsames Pfarramt verbunden sind, zur besseren Erfüllung ihres Auftrages und aus finanziellen Gründen zu einem Parochialverband zusammenschließen.